

WEGLEITUNG 2006

zur Steuererklärung für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Reingewinn

Vorbemerkung

Massgebend ist der **Reingewinn bzw. der Verlust** des im Kalenderjahr 2006 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr. Besteuert wird das tatsächlich erzielte Ergebnis. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, ist für die Berechnung des steuerbaren Reingewinnes daher keine Umrechnung vorzunehmen.

- 1.1 **Das Einkommen aus Betrieben** ist nach Abzug des geschäftsmässig begründeten Aufwandes anzugeben. Abziehbar sind auch die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen **Steuern** (nicht aber Steuerbussen).

Für die **Abschreibungen** ist das Merkblatt A 1995 über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe zu beachten, das im Bedarfsfall unentgeltlich bei der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann.

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, sind nur dann abziehbar, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären (vgl. Erläuterungen zu Ziffer 5). Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven entfallen zuerst auf den Aufwertungsbeitrag (last in, first out). Da die Gewinnkorrektur im Hinblick auf eine unzulässige Verlustverrechnung erfolgt, führt sie nicht zu einer versteuerten stillen Reserve.

Nicht als geschäftsmässig begründet gelten Rückstellungen für Eigenversicherung sowie für zukünftige Lasten und Investitionen.

Rückstellungsbildungen zulasten der Erfolgsrechnung sind dagegen zulässig für Verbindlichkeiten, die in ihrer Höhe oder Fälligkeit noch nicht feststehen, sowie für künftige **Forschungs- und Entwicklungsaufträge** bis zu 10 Prozent des steuerbaren Reingewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zur Äufnung einer Rückstellung von 1 Million Franken, wenn konkrete Projekte vorliegen und die Absicht besteht, die Aufträge an Dritte zu vergeben. Nicht abgezogen werden dürfen die Zinsen für das eigene Betriebskapital, Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen sowie Aufwendungen für die Schuldentilgung.

Erträge aus dem **Wegfall der geschäftsmässigen Begründetheit von Rückstellungen** sind Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

- 1.2 Familienstiftungen haben als **Einkommen aus Liegenschaften** ausser allfälligen Miet- und Pachtzinseinnahmen auch den Mietwert derjenigen Liegenschaften oder Liegenschaftsteile anzugeben, die sie den durch die Stiftung Begünstigten unentgeltlich zur Benützung überlassen haben.

- 1.3 Die Veranlagungsbehörde kann die Einreichung eines **Wertschriftenverzeichnisses** verlangen. Liegt der Steuererklärung ein Formular hierfür bei, so ist es auszufüllen und mit der Steuererklärung einzureichen. Dieses Wertschriftenverzeichnis dient nur der Steueranmeldung und gilt nicht als Verrechnungsantrag. Die **Verrechnungssteuer** ist direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückzuverlangen, wo auch das hierfür erforderliche Antragsformular 25 erhältlich ist. Voraussetzung der Rückerstattung ist die ordnungsgemässe Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung).

- 1.3.1 Die **verrechnungssteuerbelasteten Kapitalerträge** sind in der Steuererklärung mit dem Bruttobetrag (einschliesslich Verrechnungssteuer) anzugeben, da die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge nach den im vorstehenden Absatz erwähnten Merkblättern in der Regel im Jahre des Abzuges als Ertrag verbucht werden sollten.

- 1.3.2 **Ausländische Kapitalerträge** können mit dem **Nettobetrag** gemäss Auszahlungsbordereau oder Gutschrift eingesetzt werden. Die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern werden in diesem Falle als Einkommen desjenigen Jahres erfasst, in dem sie zurückerstattet werden (siehe Ziffer 1.4 der Steuererklärung).

Ausnahme: Die Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen haben diejenigen Erträge mit dem **Bruttobetrag** anzugeben, für die die **pauschale Steueranrechnung** geltend gemacht wird. Diese kommt in Betracht für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus bestimmten Staaten; siehe Merkblatt DA-M und Formular DA-2 (für Lizenzgebühren Formular DA-3), die bei der Kantonalen Steuerverwaltung erhältlich sind.

- 1.6 Die **Mitgliederbeiträge** werden nicht zum steuerbaren Gewinn der Vereine gerechnet. Andererseits können die sonstigen Aufwendungen der Vereine, die nicht der Erzielung der steuerbaren Erträge dienen, nur insoweit abgezogen werden, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen (siehe Ziffern 3.2 und 3.3 der Steuererklärung).

- 2.2 **Renten**, die der Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht dienen, dürfen nicht vom Ertrag abgezogen werden. Desgleichen nicht **Zuwendungen von Familienstiftungen** an ihre Begünstigten, auch wenn diese Zuwendungen in der Stiftungsurkunde festgelegt sind.

- 2.6 **Zuwendungen** an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals sind abziehbar, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist und sie nicht bereits bei der Ermittlung der Betriebsgewinne unter Ziffer 1.1 als Aufwand berücksichtigt worden sind.

- 2.7 **Freiwillige Geldleistungen** bis zu 10% des steuerbaren Reingewinnes (Ziffer 7) an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke **steuerbefreit** sind, sind abziehbar, sofern sie nicht bereits bei der Ermittlung der Betriebsgewinne unter Ziffer 1.1 als Aufwand berücksichtigt worden sind.

- 2.8 Abziehbar sind auch die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen **Steuern** (nicht aber Steuerbussen), sofern sie nicht bereits bei der Ermittlung der Betriebsgewinne unter Ziffer 1.1 als Aufwand berücksichtigt worden sind.

- 5 Vom Reingewinn der Berechnungsperiode 2006 (Ziffer 4) kann die **Summe der Verluste** aus den vorangegangenen sieben Geschäftsjahren abgezogen werden, sofern diese Verluste noch nicht mit in diesen Jahren erzielten Gewinnen verrechnet werden konnten.

- 6.1 Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton Zug ist eine Ausscheidung des steuerlich massgebenden Reingewinnes vorzunehmen. Für Betriebsstätten hat diese Ausscheidung aufgrund der der Steuererklärung beigelegten Betriebsstättenabschlüsse zu erfolgen.

Eigenkapital

Vorbemerkung

Als steuerlich massgebendes Eigenkapital gilt das Reinvermögen. Der **Vermögensstand** und die **Vermögensbewertung** bemessen sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode. Vermögen, an dem eine **Nutznutzung** bestellt ist, ist vom Nutzniesser zu deklarieren.

- 8.1 Der für das steuerliche Eigenkapital massgebende Wert der **Liegenschaften** kann im Allgemeinen aufgrund der kantonalen Schätzungen ermittelt werden.

WEGLEITUNG 2006

zur Steuererklärung für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

- 8.2 Als Steuerwert des **Betriebsinventars** gilt der Verkehrswert.
- 8.3 Für **Vorräte** gilt als Steuerwert grundsätzlich der Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der Marktwert, wenn dieser niedriger ist. Bei Handelswaren ist ein angemessener Risikoabzug (in der Regel bis zu einem Drittel) zulässig, sofern er auch in der Buchhaltung vorgenommen wurde.
- 8.4 Die **Debitoren** (Ausstände) sind ordentlicherweise mit den vollen Forderungsbeträgen einzusetzen. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen kann jedoch dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen werden.
- 8.5 **Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen** sind mit dem Verkehrswert anzugeben. Für kotierte Wertpapiere gilt i.d.R. der Schlusskurs des letzten Börsentages des Monats Dezember 2006 bzw. Bilanzstichtag als Verkehrswert. Auskunft hierüber erteilt die Kantonale Steuerverwaltung, wo auch die amtliche Kursliste der in der Schweiz kotierten Wertpapiere erhältlich ist.
- 8.7 **Sonstige Vermögenswerte** sind zum Verkehrswert einzusetzen.
- 9.1 Es dürfen nur **Schulden** (inkl. Rückstellungen) angegeben werden, die am Ende des Geschäftsjahres tatsächlich bestanden haben. **Nicht** als Schulden gelten die bloss buchmässigen Passiven, denen keine Schuldverpflichtungen zugrunde liegen (z. B. Reservefonds, unter den Kreditoren enthaltene Posten mit Reservecharakter usw.). Das beigelegte Schuldenverzeichnis ist auszufüllen und mit der Steuererklärung einzureichen. Auf Verlangen der Veranlagungsbehörde ist die Verzinsung der Schulden nachzuweisen.
- 13 Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton Zug ist das steuerlich massgebende Eigenkapital aufgrund der Vermögenssteuerwerte der Aktiven und nach deren Lage am Ende der Steuerperiode aufzuteilen. Der auf das Ausland und auf andere Kantone entfallende Teil des Eigenkapitals ist unter Ziffer 13 in Abzug zu bringen.

Berechnung der Steuer**Kantonale Steuern**

Die Gewinnsteuer beträgt 4% (einfache Steuer) des steuerbaren Reingewinnes (Ziffer 7), Gewinne unter Fr. 10 000 werden nicht besteuert.

Die Kapitalsteuer beträgt 0,5‰ (einfache Steuer) des steuerbaren Eigenkapitals (Ziffer 14).

Direkte Bundessteuer

Die Gewinnsteuer beträgt 4,25% des steuerbaren Reingewinnes (Ziffer 7). Gewinne unter Fr. 5000 werden nicht besteuert. Der Reingewinn wird auf die nächsten Fr. 100 abgerundet.

Meldepflicht

Leistungen an Mitglieder des Stiftungsrates sind im Formular 12 aufzuführen. Bitte für jedes Mitglied ein Formular verwenden. Erbrachte Leistungen an Begünstigte der Stiftung sind auf einer zusätzlichen Bescheinigung einzureichen.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit einer Busse bis zu Fr. 10 000 belegt werden.

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine **Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig** ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei **versuchter Steuerhinterziehung** beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung **anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter/in der/des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt**, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der/des Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu Fr. 50 000 bestraft und **haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer**.

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Gefängnis oder mit Busse bis zu Fr. 30 000 bestraft.